



Für das Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstigen Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
2. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen sind nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung zu betreten und die Personen haben die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standort des Geflügels unverzüglich abzulegen.
3. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und die Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
4. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht freigelassen werden.
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstigen Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

**Hiermit wird die Allgemeinverfügung zum Beobachtungsgebiet vom 06.11.2014 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

Wegen Gefahr im Verzug wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, Die Landrätin, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Ich weise daraufhin, dass die Einlegung des Widerspruchs gegen diese Verfügung nach dem Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013, in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, keine aufschiebende Wirkung hat. Das zuständige Verwaltungsgericht Greifswald (Domstraße 7, 17489 Greifswald) kann die Herstellung der aufschiebenden Wirkung auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder in Teilen anordnen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



DVM K. Albrecht  
Amtstierärztin